



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - 10707 Berlin

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)

die Bezirksämter

nachrichtlich an

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

die Krankenhausbetriebe

die Eigengesellschaften

die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,

an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen V M 3

Anja Schwalm

Tel. +49 30 9(0)139-3333

Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

17. Dezember 2021

**Gemeinsames Rundschreiben SenStadtWohn / SenWiEnBe Nr. 05/2021  
Wettbewerbsregister des Bundes, Aufhebung des Korruptionsregistergesetzes des  
Landes Berlin (KRG) und Einstellung des Landeskorrupsionsregisters Berlin**

Das Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) ist am 29.07.2017 in Kraft getreten (<https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html>). Im Folgenden werden die damit verbundenen Änderungen sowie von den Auftraggebern zu ergreifenden Maßnahmen erläutert.

1. Beginn der Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister

Das Wettbewerbsregister des Bundes wird als elektronische Datenbank geführt. Die vollständige Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters des Bundes regelt die Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV, <http://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html>), die am 23.04.2021 in Kraft getreten ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Beginn der verpflichtenden Anwendung am 18.10.2021 (BAnz AT vom

29.10.2021) bekannt gegeben ([https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/banz\\_at\\_29.10.2021.pdf](https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/banz_at_29.10.2021.pdf)).

Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden und die Möglichkeit der freiwilligen Abfrage des Registers sind am 01.12.2021 in Kraft getreten, die Abfragepflicht am 01.06.2022.

Mit dem Beginn der Abfragepflicht im Wettbewerbsregister endet im Land Berlin die Verpflichtung zur Abfrage im Korruptionsregister sowie im Gewerbezentralregister.

## 2. Registrierung beim Wettbewerbsregister

Um das Web-Portal des Wettbewerbsregisters für Abfragen in Vergabeverfahren ab dem 01.06.2022 nutzen zu können, müssen sich die Auftraggeber registrieren. Hierzu wird auf die Informationen des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt verwiesen:

[https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/Registrierung/Registrierung\\_node.html](https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/Registrierung/Registrierung_node.html)

Die Registrierung soll grundsätzlich über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) erfolgen.

Die Einrichtungen des öffentlichen Rechts müssen die technischen Voraussetzungen für ein beBPO eigenverantwortlich schaffen und dieses bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport registrieren (<https://www.berlin.de/moderne-verwaltung/prozesse-und-technik/technische-standards/ikt-basisdienste/besonderes-behoerdenpostfach/artikel.1046336.php>). In der Anlage ist dazu ein von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin am 01.04.2021 herausgegebenes Informationsschreiben beigefügt.

Sofern kein beBPO eingerichtet ist, kann die Übermittlung des Registrierungsantrages auch über ein De-Mail-Postfach nach De-Mail-Gesetz (De-Mail-G) erfolgen.

## 3. Organisation der Auskunftseinholung beim Wettbewerbsregister

Nach erfolgreicher Registrierung der Identifikationsadministratoren über das beBPO oder De-Mail, können diese die jeweiligen Nutzer des Web-Portals des Wettbewerbsregisters freischalten. Die Abfrage beim Wettbewerbsregister durch den Auftraggeber bzw. die Einrichtung des Landes Berlin muss eigenverantwortlich intern organisiert werden.

## 4. Abfragepflichten ab dem 01.06.2022

Öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber sind ab einem Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag

beim Register elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Auftraggeber in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehrsversorgung und Postdienste sowie Konzessionsgeber sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet. Die Abfragepflicht betrifft damit sowohl Vergabeverfahren oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Aber auch unterhalb dieser Wertgrenzen besteht die Möglichkeit einer Abfrage.

Eine Verpflichtung zur Abfrage besteht nicht bei Sachverhalten, für die das Vergaberecht Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts vorsieht. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat. Auftraggeber dürfen von Bietern oder Bewerbern nicht die Vorlage einer Selbstauskunft verlangen.

#### 5. Ausschluss von Bewerbern und Bietern

Die Eintragung in das Register führt nur, wenn dringende Ausschlussgründe vorliegen (§ 123 GWB) zu einem Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabefahren. Im Falle fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 GWB) haben Auftraggeber weiterhin eigenständig im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessensspielraums zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Unternehmen aufgrund der Eintragung im konkreten Einzelfall ausgeschlossen wird.

#### 6. Wegfall der Abfragepflichten beim Korruptionsregister des Landes Berlin

Nach der verpflichtenden Anwendung der Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister entfällt die Abfrageverpflichtung beim Korruptionsregister des Landes Berlin. Das Landeskorrupsionsregister Berlin stellt seinen Betrieb zum 31.05.2022 ein (siehe § 12 Abs. 2 Satz 3 WRegG). Danach werden keine Eintragungen mehr im Korruptionsregister des Landes Berlin vorgenommen und keine Auskünfte mehr erteilt. Die gespeicherten Datensätze im Korruptionsregister (Datenbank) und die dazugehörigen Papierakten werden nach einer Aufbewahrungsfrist von drei Monaten nach Beginn der verpflichtenden Anwendung des Wettbewerbsregisters gelöscht.

## 7. Wegfall der Abfragepflichten beim Gewerbezentralregister

Nach der verpflichtenden Anwendung der Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister entfällt die Abfrageverpflichtung beim Gewerbezentralregister. Die Abfragepflichten, die sich aus

- § 21 Abs. 1 S. 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG),
- § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG),
- § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie
- § 98c Abs. 1 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 21 Abs. 4 AEntG

i.V.m. § 150a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Gewerbeordnung (GewO) ergaben, werden durch die Abfrage beim Wettbewerbsregister ersetzt. Die Möglichkeit, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis abzufragen, wird noch für drei Jahre nach Beginn der Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters erhalten bleiben.

## 8. Änderung von Haushaltsrecht

Im Vorgriff auf die Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV § 55 LHO) ist ab 01.06.2022 wie folgt zu verfahren:

Nr. 9.2.1 bis 9.2.3 AV § 55 LHO sind nicht mehr anzuwenden. Anstelle dessen gilt:

Die Auftraggeber haben durch eine elektronische Abfrage beim Wettbewerbsregister nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist. Die Abfragepflicht sowie die Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren richtet sich nach §§ 6, 7 Abs. 2 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) i.V.m. § 123, 124 GWB bzw. § 32 Abs. 1 UVgO bzw. §§ 6a, 6b, 16b VOB/A - Abschnitt 1.

## 9. Änderung von Formularen zum 01.06.2022

Die Abfrageverpflichtung beim Korruptionsregister des Landes Berlin endet zum 31.05.2022 (siehe Punkt 6). Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen die Abfragen im Vergabeverfahren unverändert mit den aktuellen Vergabeformularen.

Zum 01.06.2022 werden die überarbeiteten Formulare für die Abfrage beim Wettbewerbsregister (siehe Punkt 4) für

a) Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) im Vergaberservice Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeservice/Vergabeleitfaden/formulare>) in Papierform (P)

b) für Architekten- und Ingenieurleistungen (Teil IV der ABau) sowie für Bauleistungen und für die Rahmenverträge (Teil V der ABau) in die ABau eingeführt und in der eABau-Dokumentenliste (<https://senstadtfms.stadt-berlin.de/eabau>) sowie

auf der Vergabe-plattform des Landes Berlin (<https://www.berlin.de/vergabepattform>) zur Verfügung gestellt.

#### Außerkräftreten von Rundschreiben

Die folgenden Rundschreiben treten außer Kraft:

**Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 12/2006** (Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin, Korruptionsregistergesetz - KRG) vom 19.05.2006,

**Rundschreiben SenStadt VI 1 Nr. 11/2007** (Änderung der Anweisung Bau - Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, Abfrage bei der zentralen Informationsstelle (Korruptionsregister) vom 05.12.2007

**Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 4/2009** (Einführung des Automatisierten Abrufverfahrens im Berliner Korruptionsregister) vom 03.06.2009,

**Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 2/2011** (Entfristung Korruptionsregistergesetz - KRG, Neufassung Korruptionsregisterverordnung - KRV) vom 28.03.2011 und

**Rundschreiben SenStadt V M Nr. 6/2016** (Abfragen aus dem Korruptionsregister des Landes Berlin) vom 01.11.2016,


**Gemeinsames Rundschreiben SenStadtWohn V M / SenWiEnBe II D Nr. 07/2020** vom 16. November 2020 (Angaben zur Abfrage beim Gewerbezentralregister und beim Korruptionsregister).

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat das Rundschreiben mitgezeichnet.

Im Auftrag

Pohlmann

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

 barrierefreier Zugang über Fehrbelliner Platz 4

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE53100000000010001520, BIC: MARKDEF1100